

**3. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung der Erschließungsbeiträge  
in der Gemeinde Gudendorf  
vom 14.11.2003**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.03.1997 (GVOBl. S. 147) und durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. S. 469) mit Berichtigung vom 22.01.1998 (GVOBl. S. 35) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudendorf vom 21.10.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Gudendorf vom 27. November 1992 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.08.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 11.12.1992 in Kraft.

Gudendorf, den 14.11.2003

gez. Lindenblatt

---

(Lindenblatt)  
Bürgermeister